



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 34, Nummer 7, Peitz, den 30.07.2025

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Amtsdirktor Norbert Krüger,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Jänschwalde

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“
der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce Seite 2

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Gemeindesaals Grieben
in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung Seite 3

Gemeinde Teichland

Teil-Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Teichland/Gatojce „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“ Seite 3

Gemeinde Turnow-Preilack

Hauptsatzung Seite 4

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Einladung 5. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz Seite 5

Sitzungstermine Seite 5

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Jänschwalde

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. Juni 2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Fassung vom Juni 2025 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird am Tag dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Einsichtnahme

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung am Sitz der Verwaltung des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz, während der Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.peitz.de>

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

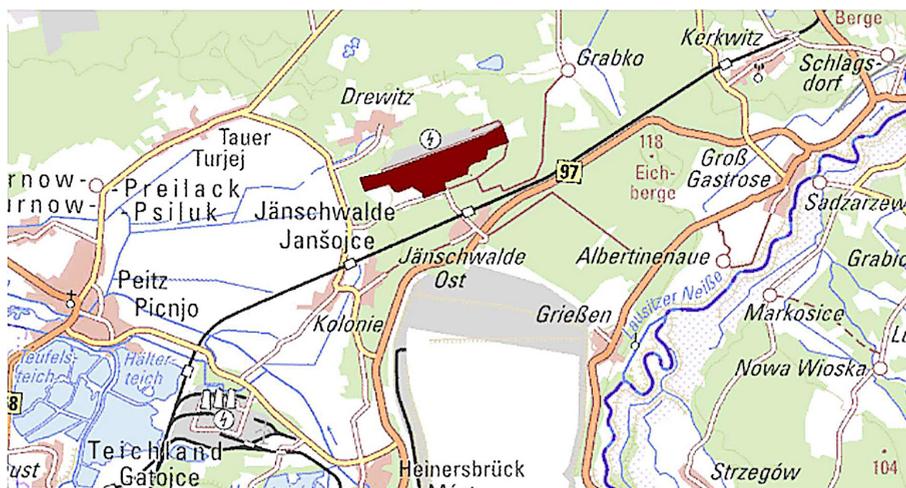
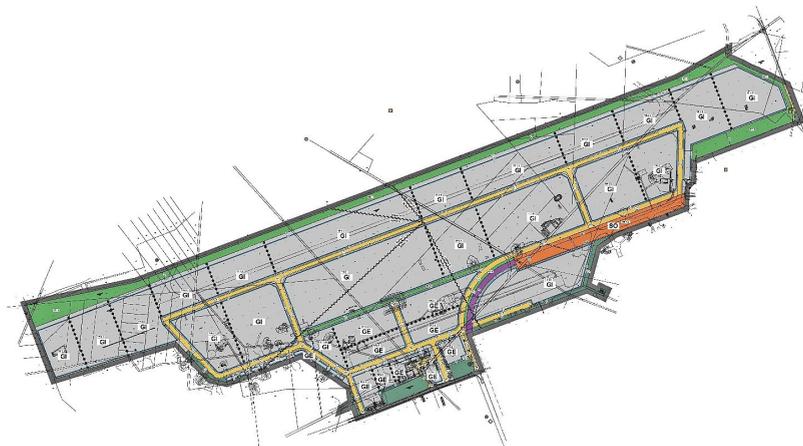
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Jänschwalde/Janšojce, den 16.07.2025

Norbert Krüger
Amtdirektor



2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce hat in ihrer Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

Die Satzung für die Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce am 26.03.2015, zuletzt geändert am 10.12.2015, wird wie folgt geändert:

§ 6 - Höhe des Benutzungsentgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce/ OT Grieben: entgeltfrei
2. Veranstaltungen in Trägerschaft von eingetragenen Vereinen der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce: entgeltfrei
3. Veranstaltungen in Trägerschaft privater Bürger*innen, sonstiger Vereine, Verbände, Parteien 100,00 EUR/Tag u.ä.:

4. Trauerfeiern in Trägerschaft privater Bürger*innen: 50,00 EUR/Tag
 5. übrige Nutzende: 140,00 EUR/Tag
- Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen für alle Entgelte und Gebühren die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung, beschlossen von der Gemeindevertretung am 10.12.2015, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 16.07.2025

Norbert Krüger
Amtsleiter

Gemeinde Teichland

Bekanntmachung der Gemeinde Teichland/Gatojce Teil-Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Teichland/Gatojce „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“

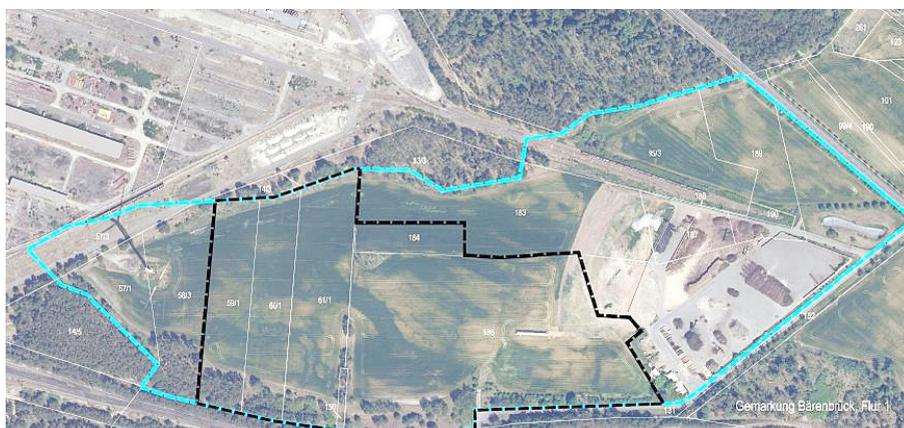
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland hat in der öffentlichen Sitzung am 15.07.2025 die Teil-Änderung des Bebauungsplans „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“ beschlossen. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bärenbrück, Flur 1, östlich des Standortes Kraftwerk Jänschwalde und westlich der Landesstraße L474. Der räumliche Geltungsbereich der Teil-Änderung ist in der beigefügten Anlage dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Ziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer PV-Freiflächenanlage innerhalb des Geltungsbereichs.

Peitz, den 16.07.2025

Norbert Krüger
Amtsleiter

Anlage: Geltungsbereich (blau – Geltungsbereich ursprünglicher B-Plan; schwarz – Geltungsbereich Teil-Änderung)



Gemeinde Turnow-Preilack

Hauptsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk hat in ihrer Sitzung am 24.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Lage der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz/Picnjo.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken Ortstafeln sowie Hinweisschildern hierauf erfolgt in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Wappen und Flagge der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk

- (1) Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „In Rot ein silberner Schräglinksbalken, belegt mit einer blauen Wellenleiste, nach der Teilung begleitet von zwei abgeschnittenen silbernen Zweigen, oben eine Schlehe mit fünf schwarzen Früchten und unten eine Trollblume mit drei Blüten“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig in den Farben Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) im Verhältnis 1:5:1 mit dem Gemeindewappen in der Mitte“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Ortsbegehungen
5. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 8 Abs. 5 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Peitz/Picnjo www.peitz.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Amtes Peitz/Picnjo, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzusehen.

Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszuliegen.

§ 5

Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

§ 6

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie/Er sind gleichzeitig Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 7

Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen die Ortsteile Turnow (sorbisch/wendisch: Turnow) und Preilack (sorbisch/wendisch: Pšituk) in den Grenzen der Gemarkung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk.

(2) Die Ortsteile werden ohne Ortsteilvertretung gebildet.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz /Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drijenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet unter www.peitz.de zu veröffentlichen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit dem Bekanntmachungsinhalt zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. OT Turnow/Turnow, Dorfstraße 9, am Parkplatz neben dem Kitagebäude
2. OT Preilack/Pšituk, Schulstraße 21, vor dem Kitagebäude.

(6) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung am 05.02.2021, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 16.07.2025

Norbert Krüger
Amtsdirektor

Sonstiges

Amt Peitz

**Die Vorsitzende des Seniorenbeirates
des Amtes Peitz**



Einladung

zur 5. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz
am Mittwoch, den 27.08.2025
um 10:00 Uhr
in Peitz, Seniorenbegegnungsstätte, Jahnplatz 1

Sehr geehrte Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Peitz,
Sie werden recht herzlich zu o.g. Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Beratung des SBR vom 04.06.2025
3. Auswertung der zentralen Veranstaltungen anlässlich der 31. BSW
4. Auswertung und Abrechnung des 24. Senientages in unserem Amt
5. Planung der Seniorenkirmes am 16.10.2025 in Turnow
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen / Anfragen der Mitglieder (Mitnahme der Aushänge und Eintrittskarten für die Seniorenkirmes)

Peitz, den 06.06.2025

Sigrid Kärgel

Vorsitzende des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di., 12.08.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück//Móst
Gemeindezentrum

Di., 12.08.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland/Gatojce
Gemeindezentrum, OT Maust/Hus

Mi., 27.08.2025

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz/Picnjo
AWO Seniorenbegegnungsstätte Oase99

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/ Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

- Änderungen vorbehalten! -

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

**Korrektur des Beschlusses der Gemeindevertretung
Teichland/Gatojce vom 06.05.2025 –
Ausgabe ABL 06/2025 vom 25.06.2025:**

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Tei/BA/044/2025:

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt den Verkauf einer Teilfläche der Flur 2, Gemarkung Neuendorf, da die Gemeinde Teichland diese Teilfläche gemäß § 87 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert. Die Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.
-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo vom 14.05.2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss 02/06/01/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Aufhebung der Wahl des Vorsitzenden des Hauptausschusses in der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo vom 26.06.2024.

Beschluss SP/BA/050/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt das Bauprogramm für den Neubau der Fischerstraße. Das Bauprogramm bildet die Grundlage für die Planung, Umsetzung und spätere Abrechnung der Maßnahme. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung des Bauprogrammes durch die Vorhabenträger zu überwachen.

-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

Beschluss SP/BA/051/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Abschnittsbildung für die Erschließung der Fischerstraße in der Stadt Peitz/Picnjo gemäß dem vorliegenden Bauabwägungsplan „Am Zollhaus“. Dabei stellt der Abschnittsanfang der Anschluss an den Parkplatz Fischerstraße dar, das Abschnittsende ist die Einmündung zur Straße Am Malxebogen.

-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

Beschluss SP/BA/052/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt grundsätzlich den Verkauf des kommunalen Flurstücks 278, Flur 9, Gemarkung Peitz/Picnjo (Garagenkomplexes „Grüner Weg“), da die Stadt Peitz/Picnjo das Flurstück gemäß § 87 BbgKVerf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt. Es ist ein Verkehrswertgutachten einzuholen.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss SP/KÄ/055/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo lehnt den Antrag auf Erlass der Grundsteuer 01/2025 ab.

Beschluss SP/KÄ/054/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt dem Widerspruch vom 28.02.2025 stattzugeben.

-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

Beschluss SP/BA/053/2025:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, den Verkauf des Teilflurstücks aus der Flur 7, Gemarkung Peitz, da die Stadt Peitz/Picnjo dieses Teilstück gemäß § 87 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert. Die Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

9. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer/Turje vom 22.05.2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss Tau/BA/036/2025:

Die Gemeindevertretung Tauer/Turje beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Instandsetzung von Verkehrsanlagen - Jänschwalder Straße an Bieter-Nr.: 5.

-Bieter Nr. 5 ist die Firma Degat Planungsgesellschaft mbh aus Cottbus-

Beschluss Tau/KÄ/035/2025:

Die Gemeindevertretung Tauer/Turje fasst den Grundsatzbeschluss einer Übertragung von außerplanmäßigen Mitteln des Budgets (Öffentliches Grün/55101.6000) für die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen für die Sanierungs-/ Modernisierungsarbeiten in kommunalen Gebäuden, wie z.B. Gebäude Kita, Gebäude Gemeindehaus.

10. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza vom 22.05.2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss Dra/HA/035/2025:

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza gemäß Änderungen der Niederschrift.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Dra/OA/032/2025:

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung einer Doppelgrabstätte zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit neu vergeben werden.

Beschluss Dra/OA/033/2025:

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung einer Doppelgrabstätte zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit neu vergeben werden.

6. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow vom 27.05.2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss Dre/HA/020/2025:

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt ausgehend vom Gemeindevappen zukünftig Fahne/Banner gemäß Entwurf Nr. 4 zu führen.

Beschluss Dre/HA/021/2025:

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow gemäß den Änderungen der Niederschrift.

7. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst vom 03.06.2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss Hei/HA/030/2025:

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst.

10. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo vom 10.06.2025

Öffentlicher Teil:

Beschluss AP/OA/067/2025:

Der Amtsausschuss beschließt das in der Sachdarstellung benannte Angebot zur einheitlichen IT-Ausstattung durch den Zweckverband DIKOM anzunehmen.

Die Position „USB Tastatur“ soll gestrichen werden.

Beschluss AP/HA/069/2025:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Hauptsatzung des Amtes Peitz/Picnjo mit den im Protokoll genannten Änderungen.

Beschluss AP/BA/068/2025:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe von UVgO Leistungen - Weiterführung des Baumkatasters im Amtsgebiet Peitz/Picnjo an Bieter Nr. 2 (Arboristik Zentrum in Seelow)

Beschluss AP/BA/071/2025:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt grundsätzlich die Durchführung der monatlichen Straßenkontrollen durch Gemeindearbeiter und Bauhofmitarbeiter gemäß des Vorschlages des Bauamtes, Abteilung Tiefbau.

-Dieser Beschluss wurde abgelehnt-

